

sivierung der Produktion zur Erhöhung der eigenen Leistungen in der Marktproduktion der LPG, GPG und V EG sowie auf die Verbesserung des Verhältnisses der Akkumulation zur Konsumtion gerichtet.

Deshalb wird ein Normativzuschlag für den Zuwachs an zukaufsfreier Marktproduktion in Abhängigkeit von der Akkumulationsrate gewährt.

Die Errechnung der zukaufsfreien Marktproduktion erfolgt in Naturalgrößen, wofür ein einheitlicher Verrechnungsschlüssel festgesetzt wird.

In die zukaufsfreie Marktproduktion werden das gesamte staatliche Aufkommen an Erzeugnissen der Pflanzen- und Tierproduktion, der Futtermitteltausch, Zucht- und Nutzvieh, Saat- und Pflanzgut einschließlich Futtersämereien und Absaaten einbezogen.

Der Tierzukauf, der Zukauf aus dem staatlichen Futtermittelfonds einschließlich Magermilch sowie Kartoffelpflanzgut und Saatgetreide werden gegengerechnet.

Für den Zuwachs an zukaufsfreier Marktproduktion wird in Abhängigkeit von der Steigerungsrate der Produktion gegenüber dem Ist 1969 bzw. dem höchsten Stand\*seit 1969 und der erreichten Akkumulationsrate ein progressiv gestaffelter Normativzuschlag gewährt.

Mit der Einführung des Normativzuschlages für den Zuwachs an zukaufsfreier Marktproduktion entfallen die Normativzuschläge für den Zuwachs an Akkumulation.

Folgende bewährte Grundsätze für die Zahlung von Normativzuschlägen werden beibehalten:

Betriebe, die keinen Zuwachs geplant und vertraglich gebunden haben, erhalten bei Erreichung eines Zuwachses keinen Normativzuschlag.

Wird im Ist ein niedrigerer Zuwachs als geplant erreicht, so ist eine Umstufung in die entsprechende niedrigere Zuwachsrate vorzunehmen.

Wird im Ist ein höherer Zuwachs als geplant erreicht, so wird der Normativzuschlag auf der Grundlage der geplanten Zuwachsrate errechnet.

## 2.2. Die Zahlung von zeitweilig produktgebundenen

### Preiszuschlägen an LPG

Die Zahlung von zeitweilig produktgebundenen Zuschlägen an LPG Typ III und in Ausnahme-

fällen für die genossenschaftliche Produktion an LPG Typ I und II wird entsprechend den Regelungen des Beschlusses des Ministerrates vom 31. Juli 1968 beibehalten. Die Mittel werden vor allem für LPG mit leichten Sandböden und in extremen Höhenlagen eingesetzt.

Um weiterhin auftretende Härtefälle bei der kostenwirksamen Übernahme der vorgesehenen Belastungen ausgleichen zu können, wird das Volumen für die Gewährung der produktgebundenen Zuschläge erhöht.

## 3. Die Abgaben als wesentlicher Bestandteil der ökonomischen Systemregelungen in der Landwirtschaft

Mit den Abgaben werden die Auswirkungen der Differentialrente eingeschränkt, die immer bessere Ausnutzung der Produktionsressourcen stimuliert und bei steigender Effektivität ein wachsender Beitrag der LPG, GPG und VEG zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben gewährleistet.

### 3.1. Die Weiterentwicklung des Rückführungsbetrages der LPG Typ III zu einer ökonomisch begründeten Abgabe an den Staatshaushalt

Der Rückführungsbetrag der LPG Typ III, der mit der Einführung einheitlicher Erzeugerpreise für Tierprodukte ab 1969 wirksam wurde und der eine Übergangslösung für die Jahre 1969 und 1970 darstellt, wird zu einer ökonomisch begründeten Abgabe weiterentwickelt.

Sie ist die planmäßig festgelegte staatliche Mindestanforderung an die Effektivität der LPG Typ III zur Ausnutzung der natürlichen und ökonomischere Produktionsbedingungen. Für jede LPG wird ein Mindestbetrag der Abgabe festgelegt.

#### Diese Abgabe unterstützt in ihrer Wirkungsweise

- die sozialistische Intensivierung sowie den Kampf um die Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in allen LPG und ermöglicht allen normal wirtschaftenden LPG die planmäßig erweiterte Reproduktion,
- die Anwendung der sozialistischen Betriebswirtschaft und veranlaßt die LPG, alle Reserven zur Steigerung der Produktion sowie zur Senkung der Kosten durch die weitere Entwicklung der freiwilligen kooperativen Zusammenarbeit zu nutzen und trägt dazu bei, ein Zurückbleiben von LPG, besonders unter ungünstigen Produktionsbedingungen, zu überwinden.